



Merkblatt zur Förderung von Aal-Besatzmaßnahmen im Jahr 2023

1. Vorbemerkung

Gemäß der genehmigten deutschen Aalbewirtschaftungspläne sind Besatzmaßnahmen zur Sicherung einer ausreichenden Blankaal-Abwanderungsrate zu gewährleisten.

Daher fördert das Land Niedersachsen auch 2023 im Rahmen des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) Besatzmaßnahmen zur Bestandserhaltung des Europäischen Aals. Die Gewährung der Zuwendung erfolgt gem. Ziffer 2.1.1.8 der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Binnenfischerei und Aquakultur“ sowie dieses Merkblattes zur Förderung von Aal-Besatzmaßnahmen im Jahr 2023.

2. Weitere Hinweise

Im Jahr 2023 endet die Fördermöglichkeit nach dem EMFF. Um die Vorhaben noch rechtzeitig abschließen und auszahlen zu können, müssen die **Besatzmaßnahmen bis spätestens 15. Juni 2023 durchgeführt** werden; dies schließt auch die vollständige Bezahlung ein.

Eine Förderung wird nur für ein Vorhaben bewilligt, mit dem noch nicht begonnen worden ist. Als Maßnahmebeginn zählt bereits die verbindliche Bestellung von Leistungen oder Lieferungen. Daher darf z. B. die Bestellung von Besatzaalen erst nach Zugang des Bewilligungsbescheids erfolgen.

Der **Verwendungsnachweis ist spätestens bis zum 22. Juni 2023 vorzulegen**. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt erst nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises (Original-Rechnungen, Original-Zahlungsbelege und Sachbericht), sowie nach der Beantragung der Auszahlung.

Für die aus dem EMFF geförderten Besatzmaßnahmen dürfen andere Förderprogramme nicht in Anspruch genommen werden.

Öffentliche Begünstigte können die Kofinanzierung durch Eigenmittel einbringen.

3. Förderung

Für das Jahr 2023 gelten folgende Bedingungen/Förderbedingungen:

- Gefördert wird der Besatz mit Glasaalen oder Farmaalen (vorgestreckten Aalen).

- Besatzmaßnahmen werden in niedersächsischen Gewässern gefördert, aus denen Aale abwandern können (siehe hierzu Nr. 6).
- Die förderfähigen Kosten müssen den Schwellenwert von 5.000,- € überschreiten.
- Die Höhe der Zuwendung (EU- und Landesmittel) beträgt bei privaten Begünstigten (siehe hierzu Nr. 4) 50 % der förderfähigen Kosten.
- Die Höhe der Zuwendung (EU- und Landesmittel) beträgt bei kollektiven Begünstigten und Fischereigenossenschaften (siehe hierzu Nr. 4) nach § 23 FischG 60 % der förderfähigen Kosten.
- Vor Durchführung der Besatzmaßnahmen ist der allgemeine Gesundheitszustand der Aale zu prüfen. Darüber hinaus ist mit dem Verwendungsnachweis ein veterinärmedizinischer Gesundheitsstatus vorzulegen, der insbesondere HVA und weitere aalpathogene Erreger einschließt. **Dieser Nachweis ist gleichermaßen für Glasaal und Farmaalbesatz vorzulegen**. Ohne einen entsprechenden Nachweis ist eine Auszahlung der Zuwendung ausgeschlossen.

4. Begünstigte

Anträge zur Förderung von Aal-Besatzmaßnahmen können nach Ziffer 3 der Richtlinie von

- Unternehmen der Binnenfischerei (private Begünstigte)
- Landesfischereiverbänden (private Begünstigte, die als kollektive Begünstigte handeln)
- Fischereigenossenschaften (öffentliche Begünstigte)

gestellt werden.

5. Antragsvoraussetzungen

Anträge für das Jahr 2023 sind ab sofort, spätestens jedoch **bis zum 1. März 2023** beim Niedersächsischen Landesamt für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz (LAVES), Dezernat Binnenfischerei – Fischereikundlicher Dienst einzureichen. Die Bewilligung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Das Ranking der Anträge erfolgt nach dem

Antragseingang bei der Bewilligungsbehörde, wobei auch die Bedeutung der Vorhaben für die jeweiligen Aalbewirtschaftungspläne berücksichtigt wird.

Förderanträge müssen u. a. folgende Informationen enthalten:

- über die Menge der insgesamt zum Besatz vorgesehenen Aale (getrennt für jedes zum Besatz vorgesehene Stadium – Glasaal oder Farmaal) mit Angabe des Durchschnittsgewichts der Aale sowie der Kosten zur Kostenplausibilisierung;
- die Benennung der für jedes Gewässer oder Gewässerabschnitt gemäß Nr. 6 dieses Merkblatts vorgesehenen Besatzmenge und mittlerer Stückmasse; für Gewässer ohne entsprechende Mengenangabe entfällt eine Förderung
- die Benennung der für den Aalbesatz vorgesehenen Gewässer oder Gewässerabschnitte gemäß Nr. 6 dieses Merkblatts mit Angaben der Flächen; für Gewässer ohne Flächenangabe entfällt eine Förderung.

6. Besatzgewässer

Förderfähig ist Aalbesatz nur in Gewässern, aus denen eine Abwanderung mit hoher Wahrscheinlichkeit möglich ist. Diese Gewässer umfassen

- Fließgewässer (mit Ausnahme ausgeprägter Salmonidengewässer)
- Stillgewässer, die mit Fließgewässern in dauernder Verbindung stehen oder im gesetzlichen Überschwemmungsgebiet liegen, wobei
- für Stillgewässer mit einer Fläche unter 10 ha die förderfähige Besatzmenge auf maximal 200 Stück Farmaale oder 400 Stück Glasaale je ha begrenzt wird.

7. Hinweise zur Auftragserteilung und Auftragsvergabe

Bei **privaten Begünstigten** gilt:

Aufträge können direkt erteilt werden, wenn

- die bewilligte Zuwendung bis zu einschließlich 100.000 Euro beträgt oder
- die bewilligte Zuwendung mehr als 100.000 Euro beträgt und der geschätzte Auftragswert unter 25.000 Euro (netto) liegt.

Wenn die bewilligte Zuwendung mehr als 100.000 Euro und der geschätzte Auftragswert mindestens 25.000 Euro (netto) beträgt, sind grundsätzlich mindestens drei fachkundige und leistungsfähige Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern.

Bei der Auftragsvergabe ist der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten. Der Auftrag ist an das Unternehmen mit dem wirtschaftlichsten Angebot zu erteilen. Die Aufforderung zur Angebotsabgabe und die Auftragserteilung haben schriftlich zu erfolgen. Die einzelnen Entscheidungen sind nachvollziehbar zu begründen und zu dokumentieren.

Die Einhaltung dieser Verpflichtungen ist nachzuweisen.

Bei **öffentlichen Begünstigten** ist folgendermaßen auszuschreiben:

Glas- und Farmaal	Bis 1.000 EUR (Netto-Auftragswert)	Direktkauf nach § 14 UVgO
Glas- und Farmaal	Bis 25.000 EUR (Netto-Auftragswert)	Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb nach § 8 Absatz 4 Nr. 17 UVgO
Glasaal	Mehr als 25.000 EUR bis EU-Schwellenwert nach § 106 GWB	Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb nach § 8 Absatz 4 Nr. 8 UVgO
Farmaal	Mehr als 25.000 EUR bis EU-Schwellenwert nach § 106 GWB	Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb nach § 8 Absatz 3 Nr. 2 UVgO
Glas- und Farmaal	Ab EU-Schwellenwert nach § 106 GWB	Vergabeart nach § 14 VgV

Bei der Verhandlungsvergabe und der Beschränkten Ausschreibung sind mind. drei Unternehmen zur Abgabe eines Angebots aufzufordern. Die weiteren vergaberechtlichen Anforderungen der UVgO und der VgV sind zu beachten.

Von allen Begünstigten sind alle Schritte der Beschaffung zu dokumentieren und der Bewilligungsbehörde mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen.

Nähere Auskünfte erteilt:

LAVES
 Dezernat Binnenfischerei – Fischereikundlicher Dienst
 Eintrachtweg 19
 30 173 Hannover
 Markus Diekmann
 ☎ 0511 / 28897 905
 ✉ Markus.Diekmann@laves.niedersachsen.de